

**Übergang von der ZwPrO/StudO a.F. zur
ZwPrO/StudO n.F.**

der Universität Hannover

vom 09.09.2004

Übergang von der ZwPrO/StudO a.F. zur ZwPrO/StudO n.F.

gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 ZwPrO

Nr. 1 - Fragen und Themenklausuren

- (1) Ab dem WS 2004/2005 werden keine Fragen- und Themenklausuren mehr angeboten, sondern nur noch Fallklausuren (§ 16 Abs. 1 ZwPrO n.F.). Die Klausuren, die zu Beginn des WS 2004/2005 als Wiederholungsklausuren geschrieben werden (§ 16 Abs. 7 ZwPrO i.d.F. vom April 2004), werden wegen der Wahrung der Chancengleichheit noch einmal als Fragen- oder Themenklausuren angeboten.
- (2) Die bisher angefertigten Fragen- und Themenklausuren werden für die betreffende Lehrveranstaltung als Fallklausuren anerkannt (§ 18 Abs. 2 Satz 5 ZwPrO n.F.).
- (3) Die bisher in der Lehrveranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht“ angebotene Fallklausur wird als Fallklausur im „Schaden und Ausgleich“ anerkannt. Die bisher in der Lehrveranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung im Strafrecht“ angebotene Fallklausur wird als Fallklausur im „Strafrecht AT“ anerkannt. Die bisher in der Lehrveranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht“ angebotene Fallklausur wird als Fallklausur im „Verfassungsrecht“ anerkannt.

Nr. 2 - Zwischenprüfungsrelevante Fallklausuren

- (1) In den in § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ZwPrO n.F. genannten Lehrveranstaltungen werden ab dem WS 2004/2005 nur noch Fallklausuren angeboten (§ 16 Abs. 1 ZwPrO n.F.).
- (2) Sofern eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ZwPrO bezeichneten Klausuren im folgenden Semester nicht in einer anderen Lehrveranstaltung desselben Gebiets wiederholt werden kann (wie z.B. in „Europarecht“ oder „Verwaltungsrecht“), wird zu Beginn des folgenden Semesters eine gesonderte Wiederholungsmöglichkeit angeboten.
- (3) § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ZwPrO n.F. gilt für diejenigen Studierenden, die im WS 2003/2004 oder zu einem späteren Zeitpunkt im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden. Studierende, die bis zum SS 2004 (einschließlich der zu Beginn des WS 2004/2005 angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten) in einem Fach oder in mehreren Fächern die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 ZwPrO a.F. für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, bleiben in dem entsprechenden Fach bzw. den entsprechenden Fächern von der Neufassung der Bestehensvoraussetzungen in § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ZwPrO n.F. unberührt, d.h. die entsprechenden Leistungen gelten als erbracht.

Nr. 3 - Zwischenprüfungsrelevante Hausarbeiten

- (1) Diejenigen Studierenden, die im WS 2003/2004 im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden, müssen für das Bestehen der Zwischenprüfung im Pflichtfachbereich nur eine Hausarbeit bestehen, die entweder im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht angefertigt wurde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich ZwPrO a.F.). Im Grundlagenbereich wird für die Zwischenprüfung

weiterhin das Bestehen einer Hausarbeit und einer Klausur verlangt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 1. Spiegelstrich, Nr. 2 ZwPrO a.F.)

(2) Die neuen Regelungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ZwPrO n.F. gelten nur für diejenigen Studierenden, die im WS 2004/2005 oder später im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 ZwPrO).

(3) Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; für die Bearbeitung steht die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung (§ 17 Abs. 1 ZwPrO n.F.). Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten sind nicht vorgesehen. Versäumte oder nicht bestandene Leistungen sind in einem späteren Semester zu erbringen (§ 17 Abs. 4 ZwPrO n.F.).

Nr. 4 - Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

(1) Die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht (künftige Zielgruppe: 3. Semester, bisher: 4. Semester) wird im Wintersemester 2004/2005 für zwei Gruppen von Studierenden angeboten:

1. für diejenigen Studierenden, die im WS 2003/2004 im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden und die im WS 2004/2005 im 3. Fachsemester sind – für sie gilt § 12 StudO in der neuen Fassung –,
2. für diejenigen Studierenden, die in einem höheren Fachsemester sind – für sie gelten die bisherigen Regelungen, namentlich § 6 StudO in der alten Fassung.

(2) Für die Teilnahmeberechtigung kommt es auf die Unterscheidung der beiden Gruppen nicht an. Für beide Gruppen gilt, dass sie dann teilnehmen dürfen, wenn sie die nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 ZwPrO n.F. erforderlichen Punktzahlen aus den Klausuren erreicht und entweder eine Hausarbeit im Strafrecht oder eine Hausarbeit im Öffentlichen Recht bestanden haben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 StudO n.F.).

(3) Insgesamt werden drei Hausarbeiten angeboten: Eine Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das SS 2004, eine Hausarbeit während der Vorlesungswochen im WS 2004/2005 und eine Hausarbeit während der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das WS 2004/2005.

Die dritte Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Übung im SS 2004 geschrieben wird (§ 12 Abs. 3 Satz 3 StudO n.F.). Sie kann von einer anderen Lehrperson ausgegeben und bewertet werden.

(4) Insgesamt werden vier Klausuren angeboten (§ 12 Abs. 3 Satz 1 StudO n.F.).

(5) Für die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist zu differenzieren:

- Teilnehmer der 1. Gruppe erhalten einen Schein, wenn sie innerhalb des WS 2004/2005 mindestens eine Hausarbeit und mindestens zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden haben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 StudO n.F.). Wird zwar die Hausarbeit bestanden, aber die Klausuren nicht, kann die Hausarbeit nur dann auf das SS 2004 übertragen werden, wenn es sich um die dritte Hausarbeit handelt, die in den Semesterferien Februar bis April 2005 angeboten wird.

- Teilnehmer der 2. Gruppe erhalten einen Schein, wenn sie innerhalb des WS 2004/2005 mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden haben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 NJAVO i.d.F. von 1993). Wird zwar die Hausarbeit bestanden, aber nicht die Klausur, kann die Hausarbeit auch in dieser Gruppe nur dann auf das SS 2004 übertragen werden, wenn es sich um die dritte Hausarbeit handelt, die in den Semesterferien Februar bis April 2005 angeboten wird.

Nr. 5 - Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht (künftige Zielgruppe: 4. Semester, bisher: 5. Semester) und im Öffentlichen Recht (künftige Zielgruppe: 5. Semester, bisher: 6. Semester) richtet sich im WS 2004/2005 nur an solche Studierende, die vor dem WS 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert wurden. Für die Teilnahmeberechtigung gilt Nr. 4 entsprechend. Da die Zielgruppe beider Übungen „Altrechtler“ sind, gilt für die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme § 12 Abs. 3 Nr. 1 NJAVO i.d.F. von 1993, d.h. die Studierenden erhalten einen Schein, wenn sie innerhalb des WS 2004/2005 mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden haben. Es werden drei Hausarbeiten, aber auch nur drei Klausuren angeboten.

(2) Soweit an den Übungen „Neurechtler“ teilnehmen, gilt Nr. 4 entsprechend. Wegen des Anspruchs auf das Angebot einer vierten Klausur muss zu dem jeweiligen Übungsleiter Kontakt aufgenommen werden.

Nr. 6 - Regelungen ab dem Sommersemester 2005

In den Übungen für Fortgeschrittene werden ab dem SS 2005 in jedem Semester vier Klausuren, aber nur noch zwei Hausarbeiten angeboten.